

Satzung der Kreisjägerschaft Remscheid e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisjägerschaft Remscheid e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.“. Er wird im folgenden „KJS“, der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. „LJV“ genannt.
- (2) Der Sitz der KJS ist Remscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Ziel der KJS ist es, das gesamte Jagdwesen, den Jagdschutz, den Tierschutz, die Jagdwissenschaft und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder nachhaltig zu fördern und zu sichern. Insbesondere obliegt ihr die Förderung
 1. des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepaßter Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
 2. des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildseuchen,
 3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
 4. des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
 5. des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe des Landesjagdgesetzes,
 6. des Natur- und Umweltbewußtseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,
 7. der Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten,
 8. der Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der KJS ist ausgeschlossen.
- (3) Gemeinnützigkeit und Auflösung der KJS
 1. Die Durchführung der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben und Ziele der KJS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Die KJS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der KJS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KJS. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KJS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Auflösung der KJS kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LJV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3

Gliederung der KJS

Die KJS umfasst die kreisfreie Stadt Remscheid und kann sich in Hegeringe gliedern.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

(1) In die KJS können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gemäß § 15 (5) BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen.
2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Landesjagdverbandes gemäß Art. 2 (1) dieser Satzung interessiert sind.
3. Korporative Vereinigungen im Lande Nordrhein Westfalen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen der KJS und des LJV gemäß Art. 2 (1) dieser Satzung interessiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; sie wird als Mehrfachmitgliedschaft sowohl für die KJS als auch für den LJV begründet.

(3) Über Anträge zu (1) Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet der Vorstand der KJS. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids Berufung beim Präsidium des LJV zulässig.

(4) Über Anträge zu (1) Nr. 3, sowie über Berufungen gemäß (3) entscheidet das Präsidium des LJV abschließend. Über den korporativen Beitritt der KJS in einen anderen Verein entscheidet das Präsidium des LJV.

(5) Für besondere Verdienste kann die KJS die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, sind im Sinne des Art. 2 (1) verpflichtet und haben insbesondere:
1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben;
 2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
 3. die gemeinnützigen Ziele und Belange der KJS zu fördern, allen Schaden von ihr abzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen der KJS und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt;
 4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30. September schriftlich gegenüber der KJS erklärt werden kann.
3. durch Ausschluss,
 - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Art. 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) ein Mitglied muss gemäß Disziplinarordnung der Satzung des LJV ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.

Der Ausschluss gemäß 3 a) erfolgt durch den Vorstand der KJS.

Dem gemäß 3 a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Ihm ist der Ausschluss durch den KJS-Vorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann er mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des LJV einlegen. Das Präsidium des LJV entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß 2. erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

Artikel 7 Die Kreisjägerschaft (KJS)

(1) Organe der KJS sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung (KJS-Versammlung)

(1) Der Vorstand der KJS besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

(3) Der erweiterte Vorstand der KJS besteht aus

- (2) dem Vorstand
- (3) den Obleuten

(4) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der KJS. Er wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
2. Er unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens.
3. Er ist die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des LJV, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
4. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine KJS-Versammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
5. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche KJS-Versammlung einberufen. Er muß sie binnen vier Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
6. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Zustimmung der interessierten Gruppen Obleute für
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - den Naturschutz
 - den Lernort Natur
 - die Jägerinnen
 - die Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - das Jagdgebrauchshundwesen
 - das jagdliche Brauchtum
 - das jagdliche Schießwesen
 - die Jungjägerausbildung
 - die Hegegemeinschaft Remscheid
 - den Jagdschutz

- (5) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.
- (6) Aufgaben der KJS-Versammlung sind:
 - (2) Beschlussfassung über Anträge an die KJS
 - (3) Entgegennahme der Jahresberichte
 - (4) Genehmigung des Kassenberichtes
 - (5) Festsetzung des Beitrages
 - (6) Entlastung des Vorstandes
 - (7) Wahl des Vorstandes
 - (8) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - (9) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (10) Satzungsänderungen
 - (11) Auflösung der KJS

Artikel 8

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefaßten Beschlüsse berichten muß. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung und kann beim Schriftführer von den KJS-Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 9

Abstimmungen und Wahlen

- (1) In der KJS-Versammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- (2) Abstimmungen können offen, geheim oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird
Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (6) Jeder der Vorstände bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (7) In den Vorstand der KJS können diejenigen Mitglieder nicht gewählt werden, die am Wahltag das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 10
Abstimmung mit dem LJV

Eine Änderung dieser Satzung ist nur in Abstimmung mit dem Präsidium des LJV möglich.

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung des Präsidiums des LJV.

Artikel 11
Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der KJS.

Artikel 12

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der KJS am **10.11.2002** in Remscheid beschlossen.

Artikel 13

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist. Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.